

DIE LINKE
Fraktion im Dresdner Stadtrat

Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

Telefon 0351 – 488 2822

Telefax 0351 – 488 2823

E-Mail fraktion@dielinke-dresden.de

Web www.linke-fraktion-dresden.de

Antrag Nr.: A0750/13

Datum: 25.06.2013

A N T R A G

Fraktion DIE LINKE.

Gegenstand:

Vorbeugender Hochwasserschutz braucht Vorrang: Nachhaltigen Hochwasserschutz gewährleisten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

1. für alle städtischen Teilräume, welche als potenzielle Baugebiete insbesondere für Wohnbebauung in der Stadt Dresden vorgesehen sind und die 2013 erneut vom Hochwasser betroffen waren, in Abstimmung mit der Landestalsperrenverwaltung Hochwasserschutzkonzepte mit dem Ziel zu erstellen, einen weitgehenden Schutz vor einem Hochwasser der Jährlichkeit 100 anzustreben bzw. zu gewährleisten;
2. dafür Sorge zu tragen, dass von Anfang an ein transparenter Planungsprozess im Zusammenhang mit Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes mit Bürgerbeteiligungsverfahren verknüpft wird;
3. die in Anlage 9 des Stadtratsbeschlusses V0431/10 benannten, ungeschützten städtischen Teilräume an der Elbe dahin gehend zu überprüfen, ob ein Schutz vor einem Hochwasser der Jährlichkeit 100 nach den neuesten Erkenntnissen sinnvoll und notwendig erscheint (Hierbei sind prioritär städtische Teilgebiete auf ihre Schutznotwendigkeit hin zu analysieren, die im Rahmen von Brachenaktivierung durch Revitalisierungen, z. B. Wohnfunktion am Pieschener Hafen, bzw. für Baulandreifmachungen vorgesehen sind);
4. das Ausreichen von Baugenehmigungen sowie das Weiterverfolgen von Bauleitverfahren in den rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten bis zum Vorliegen von Hochwasserschutzkonzepten auszusetzen;

5. zu prüfen, ob bereits als Bauland ausgewiesene Flächen zum effektiveren Hochwasser- und Umweltschutz zu Hochwasserrückhalteflächen umgewidmet werden können.

Beratungsfolge

Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ortsbeirat Altstadt		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Blasewitz		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Cotta		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Leuben		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Loschwitz		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Neustadt		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Pieschen		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Prohlis		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Plauen		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Klotzsche		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf		öffentlich	beratend
Kleingartenbeirat		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunal- wirtschaft		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Begründung:

Die Stadt Dresden wächst. Erfreulicherweise wächst auch das Investoreninteresse an der Realisierung von neuen Wohnungsbauten in der Stadt.

In den vergangenen Jahren wurden viele Bebauungspläne aus hochwasserschutzrechtlicher Sicht aufgehoben. Andererseits befinden sich einzelne, teils neue Bauvorhaben in rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten und wurden durch die Stadt bzw. private Investoren weiter verfolgt. Vor allem in letzter Zeit ist in ausgewählten Überschwemmungsgebieten ein gesteigertes Investoreninteresse feststellbar. Die bisher angestrebten baulichen Verdichtungen und Maßnahmen der baulichen Gebietsaufwertung sind nach dem aktuellen Hochwasserereignis einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

In diesen Gebieten darf bisher nur in Ausnahmefällen eine bauliche Verdichtung erfolgen. Entsprechend des Plans Hochwasservorsorge ist jedoch auch für diese neuen Baugebiete grundsätzlich ein Schutz vor Hochwasser bis zu einem HQ100 anzustreben.

Für eine nachhaltige Stadtentwicklung in unmittelbarer Flussnähe kommt einem vorsorgenden Hochwasserschutz eine besondere Bedeutung zu. Dieser sollte auch möglichen Folgen des Klimawandels vorbeugen (siehe § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG). Demnach sind Maßnahmen bzw. Eingriffe zu unterlassen (§ 78 Abs. 1 WHG). Dresden hat nach dem Flutereignis von 2002 rechtskräftige Überschwemmungsgebiete nach § 100 Abs. 3 Sächsischem Wassergesetz innerhalb der Stadt ausgewiesen. In diesem Zusammenhang können ausschließlich wenn ein Sachverhalt der Unvermeidbarkeit bei Beeinträchtigung gegeben ist, unter spezifischen Voraussetzungen, Eingriffe kompensiert werden (§ 72 Abs. 2 WHG). Prinzipiell ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt (Wasserhaushaltsgesetz § 78 Satz 1):

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,.

Eine zuständige Behörde kann jedoch davon abweichend, die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn § 78 Satz 2

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

In einzelnen städtischen Teilräumen wurde bisher ein HQ100-Schutz vor Hochwasser der Elbe sowie der Lockwitz nicht durch baulich-technische Gebietsschutzmaßnahmen hergestellt. Entsprechend des aktuellen Stadtratsbeschlusses V0431/10 vom 12.08.2010 sind im Beschlusspunkt 2.5 bis heute demnach „einzelne Gebiete an der Elbe, für die auch nach sorgfältiger Prüfung Schutzgrade kleiner als HQ100 verbleiben und keine Verbesserung bestehender Schutzgrade vorgesehen ist“ benannt. Zu diesen zählen u. a. die Bebauung südlich und teilweise nördlich der Leipziger Straße zwischen Marienbrücke und Pieschener Hafen auf Höhe Molenbrücke. Demnach sind Siedlungsflächen südlich der Leipziger Straße bereits ab Wasserständen von 700 cm am Pegel Dresden gefährdet. Genau für diese räumlichen Teilgebiete ist ein aktuell sehr hohes Investoreninteresse zu verzeichnen.

Diese Gebiete waren während der Flutereignisse August 2002, Oktober 2004 sowie Juni 2013 überschwemmt. Die durch die Verwaltung erarbeiteten und durch den Stadtrat bestätigten Vorschläge für Hochwasserschutzziele sahen so u. a. bis heute keine Maßnahmen für das Stadtgebiet Leipziger Vorstadt/ Pieschen-Ost (Teilgebiet des so genannten Betrachtungsgebietes 14) vor. Hier galten insbesondere Sport- und Spielplätze sowie Kleingärten und nur wenige Wohngebäude als vom Hochwasser gefährdet. Eine Ableitung von notwendigen mittel- bis langfristigen Hochwasserschutzmaßnahmen war bisher aufgrund der großräumigen Brachensituation nicht vorgesehen. Ein baulich-technischer Gebietsschutz wurde als nicht notwendig erachtet. Vielmehr wurde bspw. im Regionalplan und Vorentwurf des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes der Freihaltung der Elbvorländer in den BG 10 und 14 (Pieschen, Übigau, Kaditz sowie Neustadt) für den Hochwasserabfluss der Vorrang vor allen anderen Nutzungen gegeben.

Es erscheint deshalb dringend notwendig, für bisher ungeschützte Stadträume, die als potenzielle Bauflächen (z. B. Wohnbauflächen im Bereich des Pieschener Hafens bis zum Puschkinplatz) vorgesehen sind, vor der Erteilung einer Baugenehmigung bzw. dem Abschluss eines baurechtlichen Verfahrens auf Schadenpotenziale durch Flut- und Hochwasserereignisse genauer zu analysieren.

Das wenige Tage zurückliegende Hochwasserereignis belegte einmal mehr, wie wichtig ein nachhaltiger Hochwasserschutz vor allen an Gewässern wie der Elbe sowie an Gewässern erster Ordnung wie den Flüssen Weißeritz und Lockwitz ist.

Potenzielle Bauvorhaben müssen demnach zumindest gewährleisten, dass keine baulichen Schäden zu erwarten sind. Bauvorsorge/Objektschutz ist bei Neubebauung zu gewährleisten. Um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten, sind entsprechende Konzeptionen vor Ausreichen einer Baugenehmigung bzw. das Aufstellen von rechtskräftigen Bebauungsplänen auszusetzen. Im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung muss zwingend ein Gebietsschutzkonzept entwickelt werden, das Gebiets- und Objektschutzmaßnahmen kombiniert.

Zusätzlich neben aktuell zu erwartenden baulichen Schäden, für die jeder Eigentümer selbst haftet, müssen auch potenziell entstehende Umweltschäden berücksichtigt werden. So erscheint es aus aktuellen Erkenntnissen heraus wenig zielführend, einen nachgebenden Flutschutz in Form von Weißen Wannen und überflutbaren Tiefgaragen in Gebieten mit einem Flutschutz von HQ 5 bis 10 zu planen, die durch ggf. zurückgelassene Fahrzeuge und damit austretende Treibstoffe bzw. Öl zu einer beinahe regelmäßigen Belastung des Wassers, des unmittelbaren Umfeldes und der flussabwärtigen Anrainer führen könnten.

Anlagenverzeichnis:

- **Stadtratsbeschluss V0431_10:** ,Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) – Plan zur Verbesserung der Hochwasservorsorge in der Landeshauptstadt Dresden für die Elbe, die Vereinigte Weißeritz, den Lockwitzbach, die Gewässer zweiter Ordnung, das Grundwasser sowie das abwassertechnische System
- Darin enthalten **Anlage 9:** Gebiete an der Elbe, die auch langfristig nicht vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt sind
- § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/016/2010)

Sitzung am: 12.08.2010

Beschluss zu: V0431/10

Gegenstand:

Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) – Plan zur Verbesserung der Hochwasservorsorge in der Landeshauptstadt Dresden für die Elbe, die Vereinigte Weißeritz, den Lockwitzbach, die Gewässer zweiter Ordnung, das Grundwasser sowie das abwassertechnische System

Beschluss:

1. Der Stadtrat bestätigt den Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) gemäß Anlage als Grundlage der weiteren Arbeiten zur Verbesserung der Hochwasservorsorge in der Landeshauptstadt Dresden.
2. Der Stadtrat bestätigt zur schrittweisen Verbesserung der Hochwasservorsorge die Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung (Anlage 2 und 3), die Maßnahmen an der Vereinigten Weißeritz (Anlage 4), die Maßnahmen am Lockwitzbach (Anlage 5) und die Maßnahmen an der Elbe (Anlage 6). Der Stadtrat beauftragt die Oberbürgermeisterin, die benötigten Finanzmittel bereitzustellen. Die Bereitstellung erfolgt entsprechend der Beschlussfassung des Stadtrates im Rahmen des Doppelhaushaltes 2011/2012 und folgender.
 - 2.1 Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass an den Gewässern zweiter Ordnung mit Ausnahme der in Anlage 7 benannten Gewässer, für die noch Hochwasserschutzkonzepte zu erstellen sind, weitgehend ein Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser erreicht wird.
 - 2.2 Der Stadtrat bestätigt die in Anlage 8 benannten Gebiete an Gewässern zweiter Ordnung, die auch langfristig nicht vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt sind.
 - 2.3 Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass an der Vereinigten Weißeritz durch die Realisierung der Lose 4 und 1 ein Schutz vor Hochwasserereignissen mit hundertjähriger Wiederkehrwahrscheinlichkeit in 2011 erreicht wird. Der Schutz vor einem fünfhundertjährigen Hochwasser für Siedlungsgebiete entlang der Vereinigten Weißeritz von der Brücke Altplauen bis zur Elbmündung ist erst mit der Realisierung der Lose 2 und 3 möglich.

- 2.4 Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass an Lockwitzbach und Niedersedlitzer Flutgraben ab 2012 ein Schutz vor einem 25-jährlichen Hochwasser unter der Voraussetzung gegeben sein wird, dass die Schwachstellen am Gewässerbett der Lockwitz durch die Landestalsperrenverwaltung beseitigt werden. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, weiterhin den Freistaat bei der Realisierung des Hochwasserrückhaltebeckens Lungkwitz außerhalb des Stadtgebietes von Dresden zu unterstützen, um einen Schutz vor Hochwasserereignissen mit hundertjähriger Wiederkehrwahrscheinlichkeit entlang der Lockwitz und des Niedersedlitzer Flutgrabens in Dresden zu ermöglichen.
- 2.5 Der Stadtrat bestätigt die in der Anlage 9 benannten Gebiete an der Elbe, für die auch nach sorgfältiger Prüfung Schutzgrade kleiner als HQ100 verbleiben und keine Verbesserung bestehender Schutzgrade vorgesehen ist.
- 2.6 Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Planungen für die Maßnahme zum Hochwasserschutz der Bebauung im Bereich Meußlitz/Kleinzschachwitz (PHD-Nr. II-la-043 bzw. M 18/M 24 gemäß HWSK Elbe) unabhängig von der wasserrechtlichen Zuständigkeit weiterzuführen, mit den Betroffenen und der Öffentlichkeit abzustimmen sowie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen und die Realisierung durch den Zuständigen zu veranlassen.
- 2.7 Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Maßnahme zum Hochwasserschutz der Bebauung an der Leubener Straße nördlich des Altelbarms zwischen Marburger Straße und Tauernstraße (PHD-Nr. IIIa-044 bzw. M 30 gemäß HWSK Elbe) unabhängig von der wasserrechtlichen Zuständigkeit zu planen, mit den Betroffenen und der Öffentlichkeit abzustimmen sowie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen und die Realisierung durch den Zuständigen zu veranlassen.
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Grundsätze und Handlungsempfehlungen des PHD in städtischen Planungen zu berücksichtigen. Für die im PHD aufgeführten, noch vertiefend zu prüfenden Maßnahmen bzw. zu erstellenden Konzepte, sind die erforderlichen Schritte zu veranlassen und die Ergebnisse dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den PHD mit dem Hochwasserabwehrplan gemäß den Anforderungen der Richtlinie der EU über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken fortzuschreiben.
5. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, im Rahmen der Umweltberichterstattung regelmäßig über die Umsetzung des PHD zu informieren.

Die Anlage 6 (siehe Beschlusspunkt 2) ist unter (**), „Zurzeit wird im Auftrag des Stadtrates eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Landestalsperrenverwaltung und der Landeshauptstadt Dresden verhandelt, auf deren Grundlage die Landeshauptstadt Dresden die Planung und Realisierung der Maßnahme übernehmen soll“ um folgenden Wortlaut zu ergänzen:

„Im Zuge der Planung sind Maßnahmen für verschiedene Schutzgrade zu prüfen, um eine schonende Einbindung in das Stadt- und Landschaftsbild sicherzustellen. Die Wechselwirkungen mit dem Grundwasser und dem abwassertechnischen System sind zu berücksichtigen. Entsprechend ist der Prozess der kontinuierlichen, systematischen Beteiligung der Bürger, insbesondere im Vorfeld der Planungen, zu gewährleisten.“

Helma Orosz
Vorsitzende

Anlage 9 der Beschlussvorlage: Gebiete an der Elbe, die auch langfristig nicht vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt sind

BG	Nr. in Übersicht 7.12	Bereich	Bestehender Schutzgrad und Anmerkungen	PHD-Kapitel (Abbildung)
1	0101	Bebauung in den Stadtteilen Pirnaische Vorstadt und Johannstadt einschließlich des Bebauungsplanes Nr. 085	Wohnbebauung bis ca. HQ20, Verkehrsflächen bis ca. HQ10 in Randbereichen	6.1.5 (6.1.07)
2	0201	östliche Hälfte der Ostra-Insel	zwischen HQ50 und HQ100	6.2.5 (6.2-08.1)
2	0202	Gewerbeflächen im Alberthafen bzw. entlang der Bremer Straße	zwischen HQ20 und HQ50	6.2.5 (6.2-08.2)
2	0203	Wohn- und Gemeinbedarfsflächen von oberhalb der Flügelwegbrücke bis unterhalb des Mündungsbereiches der Weißeritz	zwischen HQ5 und HQ10	6.2.5 (6.2-08.3)
9	0901	Bebauung in Niederwartha und Umspannwerk Niederwartha	bis HQ10	6.9.5 (6.9-09.1)
10	1001	Siedlungsbereiche an der Spitzhausstraße	bis HQ50	6.10.5 (6.10-09.1)
10	1002	Bebauung am Seegraben westlich von Altkaditz	bis HQ50	6.10.5 (6.10-09.2)
14	1401	Bebauung im Bereich der Prießnitzmündung südlich der Bautzner Straße	bis HQ10	6.14.5 (6.14-11.1)
14	1402	Bebauung zwischen Löwenstraße und Rosa-Luxemburg-Platz nördlich des Carusufers	bis ca. HQ20 Die Bebauung ist ab Wasserständen von 800 cm am Pegel Dresden gefährdet.	6.14.5 (6.14-11.2)
14	1403	Bebauung südlich und teilweise nördlich der Leipziger Straße zwischen Marienbrücke und Pieschener Hafen auf Höhe Molenbrücke (BG10)	zwischen HQ5 und HQ10 Siedlungsflächen südlich der Leipziger Straße sind bereits ab Wasserständen von 700 cm am Pegel Dresden gefährdet. Die Wohnbebauung nördlich der Leipziger Straße ist erst bei Wasserständen von 850 bis 900 cm am Pegel Dresden gefährdet.	6.14.5 (6.14-11.3/ 6.14-11.4)
15	1501	Bebauung östlich des Schlossparkes Pillnitz/Lohmener Straße	bis HQ50	6.15.5 (6.15-07.1)
15	1503	Niederpoyritz zwischen Schanze und Pillnitzer Landstraße 177	je nach Entfernung zur Elbe ca. HQ5 bis ca. HQ50	6.15.5 (6.15-07.3)
15	1504	Wachwitz zwischen Fuchsgraben und Loschwitzer Friedhof	je nach Entfernung zur Elbe ca. HQ10 bis ca. HQ20	6.15.5 (6.15-07.4)
15	1505	Loschwitz, Wohnanlage südlich der Pillnitzer Landstraße (Augustuspark)	bis ca. HQ50	6.15.5 (6.15-07.5)
15	1506	Loschwitz, Bebauung unmittelbar oberhalb der Loschwitzer Brücke	zwischen HQ10 und HQ20	6.15.5 (6.15-07.5)
17	1701	Bebauung Elbstraße/Struppener Straße	bis HQ2	6.17.5 (6.17-08.1)



17	1702	Bebauung Trieskestraße/Zur Ziegelwiese	bis HQ5	6.17.5 (6.17-08.1)
17	1703	Bebauung zwischen Freibad Wostra und Wilhelm-Weitling-Straße	bis HQ10	6.17.5 (6.17-08.1)
17	1704	Bebauung zwischen Elbradweg und Wilhelm-Weitling-Straße (auf Höhe Inselblick bis Krippener Straße)	bis HQ5	6.17.5 (6.17-08.2)
17	1705	Bebauung Am Alten Elbarm und südlich der Berthold-Haupt-Straße	zwischen HQ20 und HQ50	6.17.5 (6.17-08.3)
17	1706	Bebauung zwischen Toeplerstraße und Vorland des Niedersedlitzer Flutgrabens	bis HQ10	6.17.5 (6.17-08.4)
22	2201	Bebauung in Blasewitz oberhalb und unterhalb der Loschwitzer Brücke (Blaues Wunder)	Zwischen HQ5 und HQ10 Aufgrund inhomogener Bebauung und des vom Elbradweg her stark ansteigenden Geländes sind von einem HQ100-Ereignis der Elbe nur wenige Gebäude betroffen und von diesen auch nicht durchgängig die Hauptnutzungsebenen ab dem Erdgeschoss.	6.22.5 (6.22-08)



§ 78 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

4.

hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie

1.

in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder

2.

ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 gewährleistet ist.

In den Fällen des Satzes 2 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.

(4) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 zulassen, wenn

1.

Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

2.

eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 auch allgemein zugelassen werden.

(5) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist

1.

zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,

2.

zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,

3.

zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,

4.

zur Regelung des Hochwasserabflusses,

5.

zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich der hochwassersicheren Errichtung neuer und Nachrüstung vorhandener Heizölverbraucheranlagen sowie des Verbots der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,

6.

zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.

(6) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

Fußnote

§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 idF d. G v. 31.7.2009 I 2585: Bayern - Abweichung durch [Art. 46 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes \(BayWG\)](#) v. 25.2.2010 GVBL S. 66, BayRS 753-1-UG mWv 1.3.2010 bis zum 29.2.2012 (vgl. BGBl. I 2010, 275)

§ 78 Abs. 3 Satz 2 idF d. G v. 31.7.2009 I 2585: Sachsen - Abweichung durch [§ 100a Abs. 3 Satz 1 u. 2 des Sächsischen Wassergesetzes \(SächsWG\)](#) idF d. Bek. v. 18.10.2004 SächsGVBl. S. 482, zuletzt geändert durch Art. 1 d. G v. 23.9.2010 SächsGVBl. S. 270 mWv 15.5.2011 (vgl. BGBl. I 2011, 845)